



## **§ 17 des Bundesjagdgesetzes**

**vom 29.9.1976 (BGBl. I S. 2849 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung**

### **§ 17 - Versagung des Jagdscheines**

**(1) Der Jagdschein ist zu versagen**

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

**(2) Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 (Falknerschein) erteilt werden.**

**Weitergehende Auskünfte erteilen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Jagdbehörde!**

---

#### **Erläuterung zur Erklärung über die Gesamtjagdfläche (Spalte 3 und 4):**

1. Als Fläche ist einzutragen, sofern in einem Jagdbezirk
  - 1.1 eine Person allein zur Jagd befugt ist: die gesamte Fläche;
  - 1.2 mehrere Personen als Mitpächter zur Jagd befugt sind: die anteilige Fläche (z.B. bei 3 Mitpächtern 1/3);
  - 1.3 entgeltliche Jagderlaubnisse erteilt sind; sowohl für den Revierinhaber als auch die Erlaubnisnehmer die anteilige Fläche (wie bei Mitpächern z.B. 1 Revierinhaber, 2 Erlaubnisnehmer = 1/3 Anteil).
2. Unterverpachtete Flächen sind von der Gesamtfläche abzuziehen.
3. Eine unentgeltliche Jagderlaubnis oder eine Erlaubnis zu Einzelabschüssen ist nicht zu berücksichtigen. Eine entgeltliche Jagderlaubnis ist auch dann voll zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich beschränkt ist (z.B. nur für Niederwild oder nur für eine bestimmte Wildart).